

Deß Marggraffthumbß Mährern. XVII.

Manifestbrieff zu geben geruhen wolle / vnter deß aber / ehe derselbe erlanget werden möchte / man sich nach dem Böhmischem / vnd dem Schlesischen Fürstenthumben / vber das freye Religionis Exercitium erlangtem Manifestbrieff allerdings richten solle.

2.

Vnd dieweiln / vermöge besagten Manifestbrieffß / in dem Marggraffthumb Mährern ein Consistorium sub Vtraq; / wie im Königreich Böhemen geschehen / auffgerichtet werden muß / das die auffrichtung berürten Consistorij / in der Herrn Defensores deß Marggraffthumbß Mährern macht verbleiben solle / vff maß vnd weise wie es im Königreich Böhmen gehalten wirdt.

3.

Demnach man den Bischoffen zu Olmütz / die Collaturen der Kirchen / auff deroselben abfordern vbergeben müssen / das solches (allerhandt vnordnungen / so bishero darb n vermercket worden / zu verhütten) noch bleiben / der Bischoff zu Olmütz von denen Collaturen wieder abstehen / dieselben auch den jenigen / welchen sie zuvor gehörig gewesen / wieder vnverzüglich einräumen solle.

4.

Daß in Ihr Kön: Män: Städten / Sie mögen sich deß Standes gebrauchen oder nicht / vnd sonst überall / im gansen Marggraffthumb Mährern / nicht allein die H. Einwohner von allen Ständen / Sondern auch ihre / sowol vnter Geist: als Weltlichen Obrigkeiten wohnende Vnterthanen / fug vnd macht haben sollen / ihnen Kirchen vnd Schulen zu Euangelichen Gottesdienst / auff ihren eignen vncosten erbawen zulassen.

En

Daß